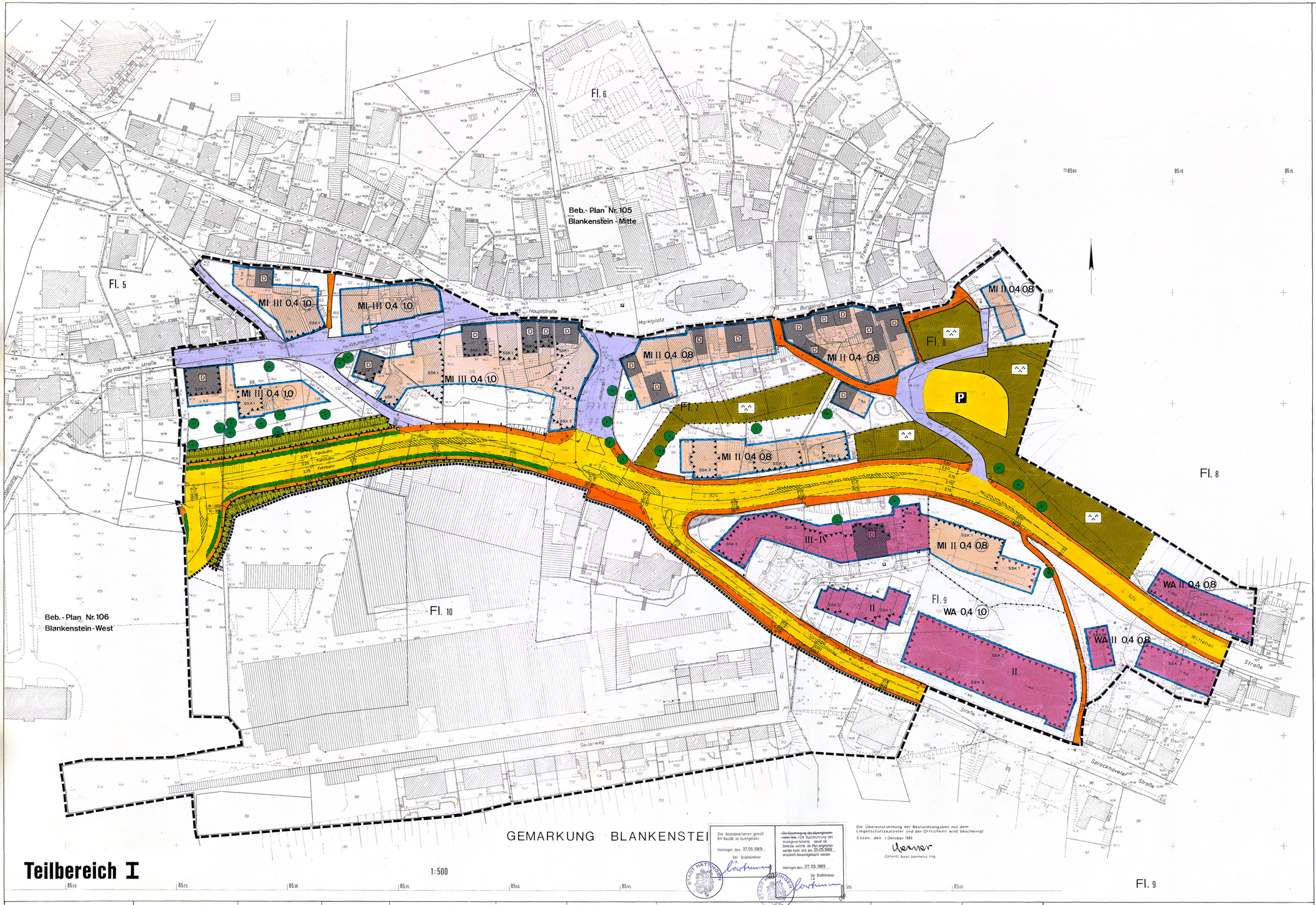

GEMARKUNG BLANKENSTEIN

Teilbereich I

1:500

Das Anzeigeverfahren gemäß §11 BauGB ist durchgeführt.
Hattingen, den 27.05.1989
Der Stadtdirektor
i. A.

~~Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teiles / Die Durchführung des~~ Anzeigeverfahrens ~~beziehungsweise~~ ist durch Beschluß weither der Bezirksregierung werden kann und am 25.05.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden
Hattingen, den 27.05.1989
Der Stadtdirektor
i. A.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt
Essen, den 1. Oktober 1983
Werner
Öffentl. best. Vermess. Ing.

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 104
Blankenstein - Süd
Teilbereich I

Rechtsgrundlagen
§§ 2, 10, 11 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1986 (BGBl. I S. 132)
§ 81 in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419) § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1984 (GO NW 1984 S. 475)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Hauptplan/Teilplan/Planzeichnung/Textteil~~
Dem Bett-Plan sind beigefügt Begründung ~~und~~ ~~der Planzeichnungen~~ Landschaftspflegerischem Begleitplan und Schallschutzmaßnahmen
Der Zusammengenommen ist auf den mit einem Teilen beurkundet
Hattingen den 10.11.1987
Der Stadtdirektor
i. A.

Gemarkung Blankenstein
Flur 5,7,8,9,10
Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt
Hattingen, den 10.11.1987
Der Stadtdirektor
i. A.
Stadtvermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen, den 10.11.1987
Der Stadtdirektor
i. A.
Stadtverwaltungsrat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.1987 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll
Hattingen, den 10.12.1987
Der Stadtdirektor
i. A.
Stadtverwaltungsrat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs 2 des Baugesetzbuches auf Grund der Beschlußfassung vom 15.01.1988 in der Zeit vom 25.01.1988 bis einschließlich 26.02.1988 öffentlich ausgelegen
Hattingen den 27.02.1988
Der Stadtdirektor
i. A.
Stadtverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.1988 durch den die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß §10 Baug GB beschlossen worden sind
Hattingen den 05.05.1988
Der Stadtdirektor
i. A.
Stadtverwaltungsrat

Das Anzeigeverfahren gemäß §11 BauGB ist durchgeführt
Hattingen, den
Der Stadtdirektor
i. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.01.1989 durch den er einschließlich der rot eingetragenen Änderungen erneut als Satzung beschlossen worden ist.

Hattingen, 19.01.1989

Bürgermeister — gez. Meinecke — Stadtverordneter — Schriftführer

Sonstige Signaturen
Versorgungsleitungen unterirdisch
Versorgungsleitungen oberirdisch

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.
Maßstab des Innenmessbriefs v. 20.12.1939 - 200 / 1000

Bestandsdarstellungen
Geschoßzahl: ist Number Gebäude
Gewerbegebiet
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Hofreiterzahl
Hofreiterlinien
Bombe
Baum
Schachtdeckel
Einlauf
Kabelschacht
Schachtuhren
Kontrollschacht
Eisenbetonmast

A. FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG ZWISCHEN TEILBEREICH I UND TEILBEREICH II

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
öffentliche Verkehrsfläche
P Parkfläche

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO

MI — MISCHGEBIET gemäß § 6 BauNVO

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstückes

0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

im WA / im MI — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind zulässig.

Sichtflächen sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten.

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(Bestandteil der öffentl. Verkehrsfläche)
Lärmschutzwall, Höhe im Mittel: 4,50 m bezogen auf die Gradiente

SSK 2 — VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
An den so gekennzeichneten Gebäudeaußenseiten sind in den Aufenthaltsräumen Schallschutzfenster gemäß VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen - erforderlich.
SSK 0,1,2,3 = Fenster - Schallschutzklasse 0,1,2,3

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
Parkanlage

ZU ERHALTENDE BÄUME

ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESCHLAGENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- Fahrbahn
- Gehwege
- Radwege
- Grünstreifen
- Kombinierte Fahr- und Gehwegfläche
- Straßenbegleitgrün

C. KENNZEICHNUNG

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.